

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Besondere Aufbauorganisation im Thüringer Landeskriminalamt im Zusammenhang mit mutmaßlich linksextremistischen Straftaten in Ungarn durch Thüringer Tatverdächtige - nachgefragt

Die Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 gibt aus den folgenden Gründen Anlass zu Nachfragen, sodass die entsprechenden Fragen neu gestellt werden.

In Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/4553 wurde nach einzelnen Aufgaben gefragt. Die Antwort der Landesregierung verweist jedoch neben der Bekanntgabe eines einzelnen Ermittlungsverfahrens lediglich diffus auf "andere mutmaßlich linksextremistisch motivierte Gewaltdelikte". Weder wird auf die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit den beinhalteten Ermittlungsverfahren noch auf die tatsächlichen "einzelnen" Aufgaben der Besonderen Aufbauorganisation eingegangen.

Aus der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/4553 geht nicht hervor, ob die Beamten der Landespolizeidirektion gegebenenfalls aus nachgeordneten Dienststellen stammen und aus welchen Dienststellen.

In Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/4553 wurde deutlich nach den bisherigen Aufgaben der eingesetzten Beamten gefragt. Die Antwort "verschiedene Aufgaben im Landeskriminalamt und der Landespolizei" ist nach meiner Einschätzung keine Antwort im Sinne der Fragestellung. Ebenso wird nicht darauf eingegangen, wie die künftige Aufgabenerfüllung der früheren Aufgaben der nun anders eingesetzten Beamten gewährleistet wird, wenn schon deren Erfüllung zugesichert wird.

In der Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/4553 wird auf die Antwort von Frage 1 verwiesen. Da diese Antwort nach meiner Einschätzung schon maximal ungenau formuliert war, stellt die Antwort auf Frage 5 ebenfalls keine Antwort im Sinne der Fragestellung dar. Dem Datenschutz kann mit einer Anonymisierung der Antwort Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Beantwortung von Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/4553 bleibt unklar, wie die gemäß der Antwort zu Frage 6 permanente Aufgabe der Prüfung von Bezügen zu dem Verfahren am Oberlandesgericht Dresden überhaupt stattfinden kann, wenn die Besonderen Aufbauorganisation nicht mit der Bundesanwaltschaft zusammenarbeitet.

In der Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage 7/4553 stellt der Verweis auf den "Einzelfall" nach meiner Einschätzung eine maximale Ungenauigkeit dar. Welche derartigen Einzelfälle dies sind und woraus sich deren Bezug zum Auftrag der Besonderen Aufbauorganisation ergibt, bleibt genauso unbeantwortet wie die Teilfrage nach dem Inhalt der Zusammenarbeit.

In Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/4553 wurde deutlich nach der Art und Relevanz der "einzelnen Informationen" der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gefragt. Die Antwort "alle verfügbaren Informationen" ist nach meiner Beurteilung keine Antwort im Sinne der Fragestellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4968** vom 8. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich des verfassungsrechtlich garantierten Informationsanspruchs des Parlaments bewusst und daher bestrebt, die vom Parlament oder einzelnen Abgeordneten gestellten parlamentarischen Fragen vollständig und transparent zu beantworten.

Auf die Grenzen des Frage- und Informationsrechts wurde bereits in der Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 hingewiesen. Diese Vorbemerkung soll auf Grund der erneuten Anfrage wie folgt ergänzt und konkretisiert werden:

Die in Frage 1, 4 und 5 erfragten Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Obergerichtes vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13). Wie bereits dargelegt kann sich eine Einschränkung aus Gründen des Datenschutzes ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es um Daten geht, die natürlichen Personen zugeordnet werden können, etwa auch im Zusammenhang mit nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Hierbei ist in einem gestuften Verfahren zwischen dem Schutzbedarf des Betroffenen und dem Auskunftsanspruch des Parlaments abzuwägen.

Zudem ist eine umfassende Beantwortung aller vorliegenden Fragen im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung nicht leistbar, da entsprechende Statistiken nicht vorliegen. Eine eigens zu diesem Zweck durchgeführte Erhebung hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Arbeitseinheiten über einen längeren Zeitraum nicht unerheblich einschränkt. Daher ist eine Beantwortung der Kleinen Anfrage in dem vom Fragesteller erbetenen Umfang mit den bestehenden Ressourcen nicht zumutbar. Insbesondere durch die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfragen ist dieses funktionsverträgliche Maß überschritten. Die Grenze zur administrativen Überkontrolle ist angesichts des Umfangs und der Detailtiefe von einzelnen Fragen aus Sicht der Landesregierung erreicht.

1. Was sind die einzelnen Aufgaben dieser neu gegründeten Besonderen Aufbauorganisation im Thüringer Landeskriminalamt?

Antwort

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, wurde die Besondere Aufbauorganisation zur priorisierten Bearbeitung des Überfalls am 12. Januar 2023 in der Pestalozzistraße in Erfurt und anderer mutmaßlich linksextremistisch motivierter Gewaltdelikte eingerichtet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Personen werden mit welchem Stundenkontingent in der Besonderen Aufbauorganisation mitarbeiten und aus welchen einzelnen Behörden stammen diese?

Antwort

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, setzt sich die Besondere Aufbauorganisation, je nach aktuellem Aufgabenumfang, in variierender Stärke aus Beamtinnen und Beamten der Landespolizeidirektion (einschließlich der nachgeordneten Dienststellen) und des Thüringer Landeskriminalamts zusammen. Im Durchschnitt arbeiten 12 bis 15 Beamte in Vollzeit für die Besondere Aufbauorganisation.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche bisherigen Aufgaben hatten die in der Besonderen Aufbauorganisation arbeitenden Personen und wer übernimmt diese Aufgaben während der Arbeitszeit in der Besonderen Aufbauorganisation?

Welche einzelnen der bisherigen Aufgaben werden für welchen Zeitraum nicht mehr durch die Thüringer Polizei bearbeitet und wie wird dies inhaltlich begründet?

Antwort

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, nahmen die in der Besonderen Aufbauorganisation tätigen Mitarbeiter zuvor verschiedene Aufgaben im Landeskriminalamt und der Landespolizei wahr.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche einzelnen Ermittlungsverfahren werden in der Besonderen Aufbauorganisation mit welcher jeweiligen Begründung bearbeitet?

Antwort

Auf die Beantwortung der Frage 1 und die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Welche einzelnen Bezüge ergeben sich aus der Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation zu dem aktuellen Verfahren gegen eine bekannte Linksextremistin am Oberlandesgericht Dresden?

Antwort

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, ist die Prüfung eventuell bestehender Bezüge zu anderen Verfahren, so auch zu dem derzeit vor dem Oberlandesgericht Dresden anhängigen Strafverfahren, permanente Aufgabe der Besonderen Aufbauorganisation.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Gibt es eine Zusammenarbeit der Besonderen Aufbauorganisation mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, falls ja, wie gestaltet sich diese und welche Inhalte umfasst sie?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, arbeitet die Besondere Aufbauorganisation derzeit nicht mit der Generalbundesanwaltschaft zusammen.

7. Gibt es eine Zusammenarbeit der Besonderen Aufbauorganisation mit dem Bundeskriminalamt, falls ja, wie gestaltet sich diese und welche Inhalte umfasst sie?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, arbeitet die Besondere Aufbauorganisation mit dem Bundeskriminalamt zusammen, wobei sich die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit nach den Erfordernissen des Einzelfalls unter Beachtung der bereits genannten gesetzlichen Vorgaben des Bundeskriminalamtgesetzes richtet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche einzelnen Informationen bezieht die Besondere Aufbauorganisation aus der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und weshalb haben diese Relevanz für die Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4553 in Drucksache 7/7934 dargestellt, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften alle verfügbaren Informationen in die Aufklärung der Straftaten einbezogen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister